



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02960**
Datum: 02.11.2021
Bezug-Nummer:
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	25.11.2021	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	02.12.2021	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	15.12.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.12.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII - Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2022 bis 31.12.2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Bedarfs- und Entwicklungsplan Kindertagesbetreuung als Teilplanung der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024. (Anlage 1)
2. Der Stadtrat beschließt die gesetzliche Förderung gemäß § 11a KiFöG der im Bedarfs- und Entwicklungsplan ausgewiesenen Kindertageseinrichtungen und stellt die Finanzierung im Haushalt 2022, 2023 und 2024 sicher. (Anlagen 2a und 2b)

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
 Eine kostengünstigere Alternative gibt es nicht.

Folgen bei Ablehnung
 Verstoß gegen § 3 KiFöG LSA - jedes Kind hat einen Anspruch auf Betreuung in einer
 Tageseinrichtung

Die für 2022 bis 2024 ausgewiesenen Mittel sind mit der Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 2022 Bestandteil der genannten Produkte.

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2022	52.288.076,00	1.36501
		2023	52.288.076,00	1.36501
		2024	52.288.076,00	1.36501
	Aufwand (gesamt)	2022	116.323.781,00	1.36101, 1.36501
		2023	116.323.781,00	1.36101, 1.36501
		2024	116.323.781,00	1.36101, 1.36501
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht in der Verantwortung, eine an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientierte, konzeptionell vielfältige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche Struktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten, um den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung - von der Geburt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang - aller in Halle (Saale) lebenden Kinder zu gewährleisten.

Leistungserbringer sind die Tageseinrichtungen der freien Träger und des Eigenbetriebes Kindertagesstätten (Kitas und Horte) sowie die Tagespflegestellen (Tagesmütter / -väter).

In Halle (Saale) gibt es einen erhöhten Bedarf an neu zu schaffenden Betreuungsplätzen in Kitas und Horten. Bis 2024 wird mit einer weiter steigenden Inanspruchnahme von Kita- und Hortplätzen gerechnet. Der Mehrbedarf an Kitaplätzen bis zum Jahr 2024 beträgt insgesamt 1.048 Plätze. Bei den Hortplätzen wird ein Mehrbedarf von mindestens 203 Plätzen bis 2024 prognostiziert. Dieser kann ggf. auch höher ausfallen, wenn z.B. aufgrund von Schülerzahlsteigerungen der Bedarf an Hortplätzen steigt. Der vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplan bildet die Grundlage für bedarfsgerechte Erweiterungen in der halleischen Kita- und Hortinfrastruktur in den Jahren 2022 bis 2024 (Anlage 1).

In Anlage 2 werden alle Kindertageseinrichtungen (Kitas und Horte) dargestellt, die bis 2024 gefördert werden sollen. In Anlage 2a sind alle Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft aufgeführt. Anlage 2b bezieht sich auf die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten. Anlage 3 beinhaltet eine Karte mit allen halleischen Kindertageseinrichtungen. Anlage 4 stellt die Grundschulbezirke und die Horte dar.

Familienverträglichkeitsprüfung:

In den Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung ist die Frage nach der Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt Halle (Saale) als eine der grundlegendsten Fragen aufgeführt.

Mit der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans Kindertagesbetreuung werden die bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs verfolgt sowie die finanziellen Grundlagen dafür geschaffen.

Die aktuelle Planungsvorlage entspricht somit den Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung und den Belangen der Familienverträglichkeit.

Pro und Contra

Pro:

Für Kinder unter 14 Jahren besteht in Sachsen-Anhalt ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die Stadt Halle (Saale). Es besteht daher die Verpflichtung, ausreichend Plätze in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet vorzuhalten. Die vorliegende Planung bildet die Grundlage für die notwendige Erweiterung der Betreuungsplatzkapazitäten in den Jahren 2022 bis 2024.

Contra:

keine

Anlagen:

1. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII - Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2022 bis 31.12.2024
2. Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
 - a) Auslastung der Kitaplätze je Einrichtung zum 01.09.2019, 01.12.2019, 01.03.2020 und 01.06.2020 - Einrichtungen in freier Trägerschaft
 - b) Auslastung der Kitaplätze je Einrichtung zum 01.09.2019, 01.12.2019, 01.03.2020 und 01.06.2020 - Einrichtungen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten
3. Karte der Tageseinrichtungen (Kitas und Horte) in der Stadt Halle (Saale)
4. Karte der Grundschulbezirke mit Horten in der Stadt Halle (Saale)